



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Lohmar  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
z. Hd. Herrn Hambitzer  
Hauptstr. 27-29  
53797 Lohmar

per E-Mail

## 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Behördenbeteiligung

Ihre E-Mails vom 10.06.2013 und 28.06.2013  
Meine Schreiben vom 18.06.2013 und 16.08.2013

Sehr geehrter Herr Hambitzer,

mit meinem Schreiben vom 18.06.2013 hatte ich Sie darüber informiert, dass ich eine Anfrage an das LANUV gerichtet habe, ob von dort Abstandsempfehlungen für den Stoff Chromtrioxid bzw. Chromsäure gegeben werden können, da der bei der Firma Wissing Hartchrom GmbH vorhandene gefährliche Stoff im Leitfaden KAS-18 nicht explizit aufgeführt ist. Zwischenzeitlich habe ich eine Arbeitshilfe des LANUV zur Festlegung von Achtungsabständen für bestehende Betriebsbereiche erhalten. Hierin ist ausgeführt, dass der ansonsten für giftige und sehr giftige flüssige und feste Stoffe empfohlene Achtungsabstand von 500 m bei Galvaniken auf 200 m reduziert werden kann, wenn sich das Gefahrenpotential auf die Handhabung von Chromsäure beschränkt.

Nach einer heute eingegangenen neuen Mitteilung des LANUV kann aufgrund dort vorliegender Erkenntnisse, insbesondere aus der

Datum: 09.09.2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

53.6.2-Ra

Auskunft erteilt:

Herr Raffel

wolfgang.raffel@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 148

Telefon: (0221) 147 - 4109

Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Helaba

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADED

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Auswertung von Gutachten, die zu Galvaniken erstellt wurden, bei einer Entfernung zwischen Betriebsbereich und Schutzobjekt von mehr als 150 m auf die Erstellung eines Einzelfallgutachtens verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Information ziehe ich die in meiner Stellungnahme vom 16.08.2013 geäußerten Bedenken und die Empfehlung zur Erstellung eines Einzelfallgutachtens zur Ermittlung des angemessenen Abstandes im Sinne des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie zurück.

Hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissions-schutzes bestehen daher gegen die 29. Änderung des Flächen-nutzungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Raffel